

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	2 (1904-1905)
Heft:	8

Rubrik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeits- oder Armenanstalten u. s. w." dahin, daß in denjenigen Fällen, wo die Versorgung in der heimatlichen Armenanstalt als besser und zweckmässiger erachtet wird, als die Barunterstützung, diese letztere verweigert werden kann, auch wenn sie kleiner ist, als die Anstaltsversorgungskosten. Allein die Regel kann dieses Verfahren nicht bilden, und es läßt sich nirgends fast schwerer als im Armen-Verwaltungswesen eine stabile Unterstützungsnorm für die Form der Armenhülfe aufstellen.

Am meisten außer dem Kanton Unterstüzte hatte Wattwil: 48 von 444, sodann Neßlau 42 von 218 und Mogelsberg 32 von 133. Die Gesamtzahl der außerhalb des Kantons Unterstüzten betrug 778, die Zahl der in der Gemeinde Unterstüzten 3864, die der außer der Gemeinde im Kanton lebenden 2371, Total der Unterstüzten: 7014.

(Aus dem Auszug aus dem Amtsberichte des Regierungsrates an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen über das Jahr 1903. Departement des Innern.)

Rat- und Auskunftserteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

A. O.-G. Eine B. W. war in erster Ehe verheiratet mit einem Bürger einer zürcherischen Gemeinde, in zweiter Ehe mit einem solchen einer Gemeinde des Kantons Aargau. Kann der Sohn aus erster Ehe, der also Zürcher Bürger ist, zur Unterstützungs pflicht für seine Mutter, nachdem diese Aargauer Bürgerin geworden, herangezogen werden?

Antwort. Gewiß ist das möglich. Die Unterstützungs pflicht gründet sich ja nicht auf das Bürgerrecht, sondern auf die Blutsverwandtschaft; diese bleibt bestehen, auch wenn das Bürgerrecht zehnmal ein anderes würde. So ist beispielsweise eine verheiratete Tochter, die ein ganz anderes Bürgerrecht erwarb, als sie durch Geburt besaß, resp. ihr Ehemann, pflichtig, ihre Eltern im Verarmungsfalle zu unterstützen. Übrigens kommt für den obigen Fall wiederum der schon oft zitierte wichtige Art. 9, 2, des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 in Betracht: „Die Unterstützungs pflicht zwischen Verwandten richtet sich nach dem heimatlichen Rechte des Unterstützungs pflichtigen.“ Das heimatliche, zürcherische, Recht des Unterstützungs pflichtigen lautet nun, Armentgeß § 7: Die Unterstüzung hülfsbedürftiger Armer ist zunächst Pflicht der Familie, welcher sie angehören. In erster Linie sind die Eltern und Kinder gegenseitig zur Unterstüzung, soweit die einen und die andern sie zu leisten vermögen, verpflichtet. Das zur Anwendung kommende Verfahren zur Festsetzung des Umfanges der zu leistenden Unterstüzung ist dasselbe des Niederlassungskantons des Unterstützungs pflichtigen (für den Kanton Zürich z. B. das richterliche — Friedensrichter, Bezirksgericht). W.

Inserate:

Lehrling.

Ein der Schule entlassener Knabe kann unter günstigen Bedingungen das Schuhmacherhandwerk gründlich erlernen. Adresse:
J. Oberer, Schuhmacher,
36] Prätteln, Baselland.

Gesucht für sofort ein treues starkes Mädchen zur Mithilfe im Haushalt und Wirtschaft, das auch gerne Garten- und Landarbeit verrichtet. Gelegenheit das Kochen zu erlernen. Schöner Lohn und familiäre Behandlung. Waise bevorzugt. Öfferten an
35] Frau Peter, Dürstti-Steg, Zürich.

Gesucht.

Ein junger starker Bursche kann unter günstigen Bedingungen die Metzgerei und Wursterei gründlich erlernen bei
38] A. Häusammann, Metzger, Thalwil.

Gesucht

ein braves, arbeitsames Lehrmädchen in eine Feingärtnerei. Unentgeltlich. Gute Behandlung. Auch eine Waise wird angenommen.
32] Frau Baumli, Badergässli 8, Basel.

Das Krankenpflege-Institut „Caritas“ Wiesbaden sucht gebildete, geprüfte evang. Krankenschwestern, auch ehemalige Diakonissinnen, bei guter Besoldung. Die Oberin.
28]

Maler-Lehrling.

Ein intelligenter Knabe kann unter günstigen Bedingungen den Malerberuf gründlich erlernen. Verpflegung und familiäre Behandlung beim Lehrmeister, der langjähriger Absent ist.
29]

Auskunft erteilt Stephan Gund, Dekorations- und Flachmaler,
Adliswil bei Zürich.

Treuer fleißiger Knabe könnte die Groß- und Kleinbäckerei gründlich erlernen. Armem Waisenknaben würde für Kleider gesorgt. Familiäre Behandlung und vollständige Sonntagsruhe. Auskunft erteilt Aug. Heinzelmann, Bäckerei,
31] Bühndlerweg 10, bei der Liebfrauenkirche, Zürich IV.

Gesucht zu sofortigem Eintritt ein Mädchen von 16—17 Jahren als Beihilfe in den Haushalt, bei (D. f. 676)
3. Luk, Gärtner, Zollikon,
34] (Et Zürich).

Gesucht

für sofort ein treues, fleißiges Mädchen für Haus- und Gartenarbeit. Lohn nach Lebereinkunst. Familiäre Behandlung und Jahresstelle zugesichert.
39] U. Häckli, Gärtner,
Stettbach-Dübendorf bei Zürich.

Bäcker- und Conditorlehrling gesucht bei familiärer Behandlung und Lohn in besseres Geschäft Zürichs. Adresse:
Hans Bucher, Bäcker u. Conditor,
37] Lavaterstr 83, Zürich II.

Heilstätte alkoholkrank Frauen Bethania, Weesen, Schweiz. Hausarzt Dr. Spengler. Besitzer D. Heugärtner. Pros. gr. [23

Gesucht.

Ein junger, starker, intelligenter Bursche könnte unter günstigen Bedingungen die Hafnerei (Stuben- und Backofenbau) gründlich erlernen bei
26] A. Büssig, Hafnermeister,
Schwanden, Kanton Glarus.

Art. Institut Diess Fügli, Verlag Zürich.
Soeben erschien:

Gesetzliche Pflicht
die
außereheliche Elternschaft
festzustellen.

Von F. Reininghaus, Zürich V.
Preis 50 Cts.
Vorrätig in allen Buchhandlungen.